

Tennis Club Aalen eV

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportverband

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Aalen e.V.". Er wurde im Jahre 1896 gegründet und am 28.9.1926 in das Vereinsregister eingetragen.

1. Sitz des Vereins ist Aalen.
2. Das Wahrzeichen des Clubs ist ein weißes Schriftzeichen "TC Aalen" auf rotem Grund. Die Clubfarben sind rot/weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Tennisbundes. Damit unterwerfen sich der TC Aalen e.V. und seine Einzelmitglieder den Satzungsbestimmungen und Satzungsordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit im

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a) EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
(bis vollendetes 18. Lebensjahr)
 - d) Studenten und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
3. Alle Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind, haben das aktive, alle Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind, auch das passive Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Neumitgliedschaften sind den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu machen.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind die vorhandenen Spielmöglichkeiten zu berücksichtigen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
6. Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die Ehrennadel des Tennis-Club Aalen in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit vollzogen werden, wenn das Mitglied
 - I. gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat
 - II. sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat
 - III. mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten, insbesondere der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Geschäftsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Geschäftsjahres die Voraussetzungen, verändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

4. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Antrag zum neuen Geschäftsjahr in aktive Mitglieder umgeschrieben, es sei denn, dass ein weiterer Schulbesuch nachgewiesen wird.
5. Die Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt; Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr festgesetzten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beitrag wird erhoben:
der Jahresbeitrag.
Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen angemessene Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
Der Jahresbeitrag bis jeweils zum 1. Februar, Umlagen und Gebühren sind nach der jeweiligen Festsetzung zur Zahlung fällig.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als aktive Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, innerhalb von drei Monaten die Mitgliedschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zu kündigen.

7. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.

8. Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über

a) Anschriftenänderungen; auch elektronische Anschriftenänderungen

b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

schriftlich zu informieren.

9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 8 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der TC-Anlage zu spielen, es sei denn, deren Erstwohnsitz befindet sich außerhalb des Ostalbkreises. In diesem Fall ist die gültige Gastgebühr zu entrichten.

b) Jugendliche Mitglieder unterliegen der vom Vorstand erlassenen Jugendordnung bei der Benutzung der TC-Anlage, sowie der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

2. Zur Antragstellung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 16, sowie Ehrenmitglieder berechtigt.

3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu

behandeln, die vom Vorstand beschlossenen oder in seinem Auftrag erlassenen Haus-, Spiel-, Platz- und Hallenordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein zum Ersatzanspruch.

5. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereit sein.

§ 9 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

(2) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres findet in Aalen die ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b) Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen (es sei denn, die Fortgeltung der im Vorjahr festgesetzten Beträge und Umlagen wird angestrebt)
 - f) Genehmigung des Etatvorschlags für das neue Vereinsjahr
 - g) Anträge von Mitgliedern
 - h) VerschiedenesAnträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn es 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.
3. Der Vorstand kann in Fällen, in denen eine Präsenz aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus nicht in der Verantwortung des Vorstands liegenden Gründen nicht möglich ist, einstimmig die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation beschließen.
4. Die Einberufung zu ordentlichen oder zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf der Homepage des Vereins, per Mail an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder, soweit sie ihre email Adressen dem Verein mitgeteilt haben oder schriftlich mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem ältesten Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
8. Auf Beschluss einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und

vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für spezifische Verantwortungsbereiche wählen, wie z. B.
 - Jugendsport
 - Breitensport
 - Technik
 - Marketing und Event
 - IT-Sicherheit

3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen, wobei Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nicht die gleiche Person sein dürfen.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder

zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

8. Einzelne Mitglieder des Vorstands und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihre Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
9. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außer- gerichtlich zu vertreten; die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis verpflichtet, ihre Vertreterbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. in Abstimmung mit den anderen stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen. Über die Tätigkeit des Vorstandes sind die Mitglieder jeweils durch Bericht in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand beschließt eine Spiel- und Platzordnung sowie eine Hallenordnung. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand kann weitere Vereinsordnungen beschließen.
5. Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres außerplanmäßige Ausgaben bis zu € 10.000,- nach eigenem Ermessen vornehmen.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen. Regelmäßig wird ein Sportausschuss bestellt.
2. Der Sportausschuss soll sich zusammensetzen aus dem Sportwart, dem Jugendsportwart, mindestens einem Vertreter der Mannschaften sowie dem Trainer. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen obliegt im Auftrag des Vorstands dem Kassier. Dieser entwirft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Etatvoranschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
2. Die Rechnungsführung des Kassiers wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und die dieser jeweils Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen.
4. Für Schulden des Vereins haftet nur der Verein, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands
 - d) einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 Buchst. b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Breitensports, vorrangig im Bereich des Tennissports, zu verwenden hat.

4. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

§ 16 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24.11.2021 beschlossen worden und wird mit Eintragung im Vereinsregister rechtswirksam. Sie wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgemacht.